

**Ergänzende Vereinbarung über Verfahrensregelungen bei der Finanzierung
der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Baden-Württemberg
(„Ergänzungsvereinbarung PflBG Pflegeschulen“)
für die Jahre 2026 und 2027**

Auf Grund von § 33 Absatz 6 Pflegeberufegesetz (PflBG) schließen

1. das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

- als zuständige Behörde des Landes -

2. die AOK Baden-Württemberg

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

4. der BKK Landesverband Süd

5. die IKK classic

6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

7. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -

8. der PKV-Verband, Landesausschuss Baden-Württemberg

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. der AWO Bezirksverband Baden e.V.

10. der AWO Bezirksverband Württemberg e.V.

11. der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

12. der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

13. der Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

14. der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.

15. der DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.
 16. das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
 17. das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
 18. das Evangelische Schulwerk in Württemberg für die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Schulwerke in Baden-Württemberg
 19. die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart
 20. der Verband Deutscher Privatschulen Baden-Württemberg e.V.
 21. der Landkreistag Baden-Württemberg e.V.
 22. der Städtetag Baden-Württemberg e.V.
 23. der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
 24. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.
 25. das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
- für die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen auf Landesebene -**

zu den Budgetvereinbarungen folgende ergänzende Vereinbarung:

§ 1 Fondsverwaltende Stelle

Der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) wurde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 27.12.2018 im Wege der Beleihung vom Land Baden-Württemberg zum 01.01.2019 die Aufgabe der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 und 6 PflBG übertragen (GABl. 2019, S. 122). Der AFBW wird seine Bekanntmachungen, insbesondere solche, zu denen er verpflichtet ist (vgl. z.B. § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 PflAFinV), durch Einstellung auf der eigenen Homepage vornehmen (www.afbw-gmbh.de).

§ 2 Meldepflichten

- (1) Der AFBW hat die technische Möglichkeit vorzuhalten, damit die Pflegeschulen ihren Meldepflichten nachkommen können (beispielsweise mittels Datenannahmeportal auf der Homepage).
- (2) In der Prognosemeldung zur Ausbildungsfinanzierung nach § 5 Abs. 1 PflAFinV zum 15.06. des Festsetzungsjahrs (zur Planung des Fondsvolumens) werden voraussichtlich nur Meldungen mit Platzhalternamen (NN-Meldungen) möglich sein, da die Schüler/innen zu diesem Zeitpunkt noch nicht namentlich bekannt sind. Auch auf weitere personenbezogene Angaben kann in diesen Fällen verzichtet werden. Der AFBW prüft nach den Vorgaben des § 7 PflAFinV die Plausibilität der Angaben anhand der Schülerzahlen aus der Vergangenheit und fordert die Träger der Ausbildung bei unplausiblen Angaben zur Stellungnahme auf.
- (3) In der Aktualisierungsmeldung vor Zahlung der ersten Ausgleichszuweisung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 PflAFinV) sind die NN-Meldungen soweit wie möglich durch namentliche Meldungen gemäß Anlage 2 zur PflAFinV zu ersetzen. Die namentliche Benennung hat spätestens bis einschließlich dem 10. des Monats des Ausbildungsbeginns des Schülers zu erfolgen, um die Auszahlung der Ausgleichszuweisung bereits im Monat der Meldung seitens des AFBW sicherstellen zu können.

§ 3 Stichtag zur Bemessung der endgültigen Schülerzahl

Die Pflegeschulen können jederzeit Korrekturen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 PflAFinV melden. Der Stichtag für die endgültigen Schülerzahlen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV) wird auf vier Wochen nach dem schul- bzw. klassenindividuellem Unterrichtsbeginn festgelegt. Schülerzahländerungen nach dem Stichtag berücksichtigt der AFBW im monatlichen Zahlverfahren bis zum Ende des Ausbildungsjahres nicht; diese bleiben auch bei der Rechnungslegung über die Ausgleichszuweisungen nach § 34 Abs. 5 und 6 PflBG sowie § 16 Abs. 1 PflAFinV unberücksichtigt.

Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV berücksichtigt der AFBW Änderungen der Schülerzahlen bei Pflegeschulen dann, sofern Schüler von einer anderen Pflegeschule aufgenommen werden, die den Betrieb im Sinne von § 19 Abs. 3 PflAFinV aufgegeben hat.

§ 4 Prüfverfahren bei Datenmeldung

- (1) Maßgeblich für die Plausibilitätsprüfung bei Korrekturmeldungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PflAFinV ist das Vorliegen entsprechender namentlicher Meldungen (abgeschlossene Ausbildungsverträge) zum 10. des Monats des jeweiligen Ausbildungsbeginns. Nur in diesem Umfang werden Auszahlungen geleistet (§ 14 Abs. 2 PflAFinV).

- (2) Die Voraussetzungen für eine Festsetzung des Ausbildungsbudgets auf null (§ 7 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV) liegen vor, wenn im Festsetzungsjahr keine Vorjahresmeldung vorliegt, obwohl im Vorjahr ausgebildet worden ist. Liegt eine Vorjahresmeldung vor und werden für den Finanzierungszeitraum keine Planzahlen gemeldet, legt der AFBW die Vorjahreszahlen als Schätzwert nach § 7 Abs. 2 Satz 1 PflAFinV zugrunde. Das Gleiche gilt für den Fall, dass gemeldete Planzahlen für den Finanzierungszeitraum gegenüber der Vorjahresmeldung abweichen und dies nicht plausibel begründet wird.
- (3) Der AFBW gleicht die im Rahmen der Aktualisierungs- und Korrekturmeldungen nach § 5 Abs. 3 PflAFinV übermittelten schülerbezogenen Angaben der kooperierenden Pflegeschulen und TdPA ab. Auftretenden Differenzen geht der AFBW nach.
- (4) Die vom AFBW zur Prüfung im Rahmen der Ausgleichsberechnung nach § 16 Abs. 1 PflAFinV benötigten Angaben werden in einem zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Testat-Muster erfasst, welches von den Schulen erstmals im Rahmen der Testierung für den Ausgleich 2023 verwendet werden soll. Die Angaben sind (außer bei öffentlichen Pflegeschulen) durch einen Jahresabschlussprüfer zu bestätigen.
- (5) Im Vorfeld der Verhandlungen nach § 30 Abs. 1 PflBG stellt der AFBW den Vertragsparteien die aggregierten Daten entsprechend der bereits abgestimmten Anfrage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die vereinbarten Differenzierungskriterien und weitere zentrale Daten zur Verfügung.

§ 5 Ein- und Auszahlungen

- (1) Es erfolgen monatliche Auszahlungen unter Berücksichtigung der §§ 5 Abs. 3, 18 und 19 PflAFinV. Die monatlichen Ausgleichszuweisungen aus dem Fonds sind (§ 34 Abs. 1 PflBG) erstmals zum individuellen Beginn des namentlich benannten Pflegeschülers (§ 15 Abs. 1 PflAFinV) zu leisten. Sofern ein Schüler die regelhafte Ausbildung absolviert, sind 36 monatliche Teilbeträge der jeweils jahresbezogenen Pauschale auszuführen.
- (2) Nach Änderungsmeldungen gemäß § 5 Abs. 3 PflAFinV erfolgen neue, für die folgenden Monate betragsgleiche Auszahlungen (§ 14 Abs. 2 PflAFinV). Schulen, die ihren Betrieb aufnehmen und dem AFBW unverzüglich die Angaben zu § 5 PflAFinV mitteilen, erhalten Ausgleichszuweisungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt (§ 19 Abs. 2 PflAFinV). Einrichtungen, die nicht zum 15.06. des Festsetzungsjahres einen Budgetanspruch geltend machen, haben nur dann einen Anspruch auf Auszahlung im Finanzierungszeitraum (§ 34 Abs. 1 PflBG, § 14 Abs. 2 PflAFinV), wenn dies aus vorhandenen Mitteln des Ausgleichsfonds leistbar ist.
- (3) Bei Teilzeitausbildung erfolgt die Auszahlung entsprechend der Angaben je Auszubildenden bzw. je Schüler in Anlage 2 zur PflAFinV. Die Pauschale wird mit dem prozentualen Beschäftigungs-/Beschulungsumfang im Jahresdurchschnitt multipliziert.
- (4) Werden bei der Abrechnung nach § 34 Abs. 6 PflBG i.V.m. § 16 PflAFinV Mehrausgaben bei einer Pflegeschule festgestellt, kann der AFBW diese als Einmalzahlung bereits im Abrechnungsjahr an die jeweilige Pflegeschule ausbezahlen, soweit die Liquiditätslage dies zulässt.

- (5) Der AFBW zahlt bei Guthaben die Ausgleichszuweisungen und den Differenzbetrag aus der Abrechnung der Ausgleichszuweisung des Vorjahres für die öffentlichen Pflegeschulen gemäß der von Land und Kommunen vereinbarten prozentualen Aufteilung an das Land (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport) und die kommunalen Schulträger aus. Umgekehrt erfolgen Rückzahlungsverpflichtungen der einzelnen öffentlichen Pflegeschulen an den AFBW aus Korrekturmeldungen nach § 5 PflAFinV oder aus der Abrechnung nach § 16 PflAFinV anteilig durch das Land (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport) und dem jeweiligen kommunalen Schulträger.
- (6) Abweichend von § 33 Abs. 6 S. 2 PflBG i. V. m. § 13 Abs. 2 PflAFinV können die Direktzahlungen des Landes an die fondsverwaltende Stelle je Finanzierungszeitraum in Teilzahlungen erfolgen.

§ 6 Vermeidung von Mehrfachfinanzierung

- (1) Leistungen nach dem SGB II/SGB III werden im Rahmen der Abrechnung nach § 16 PflAFinV mit den Ausgleichszuweisungen nach Maßgabe von § 34 Abs. 3 PflBG verrechnet, da Förderungen (bspw. über WeGebAU) regelmäßig erst zu Ausbildungsbeginn feststehen. Dementsprechend ist dieser Sachverhalt im Jahresabschluss zu testieren.
- (2) Kosten, die im Zusammenhang mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) anfallen, sind vor der Verrechnung von Bildungsgutscheinen im Rahmen der Abrechnung von den Leistungen nach dem SGB II/SGB III in Abzug zu bringen. Dies kann maximal bis zur Höhe des Werts der Bildungsgutscheine erfolgen.
- (3) Abzugsfähig sind die Kosten für die Trägerzertifizierung/-rezertifizierung bzw. für das jährliche Überwachungsaudit, welche anhand der Rechnung des Zertifizierers nachzuweisen sind. Ergänzend vereinbaren die Vertragsparteien einen Pauschalbetrag für zusätzliche Aufwände, der einen Anreiz für eine Zertifizierung und Ausbildung von geförderten Personen setzen soll. Der Pauschalbetrag hat explizit keine präjudizierende Wirkung für Folgejahre. Zusätzlich zu den per Rechnung des Zertifizierers nachgewiesenen Kosten können je Schule und Jahr einmalig folgende Pauschalbeträge angesetzt werden:

	2026	2027
Pauschalbetrag	1.998 €	2.084€

§ 7 Umgang mit Zahlungsverzug

Bei Verwaltungsakten des AFBW, die zu einer Geldleistung verpflichten, ist bei Mahnungen vor der Beitreibung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen vorzusehen.

§ 8 Begleitgruppe

Mit dem Ziel, einen partnerschaftlichen Austausch zu ermöglichen und auftretende Fragestellungen und Probleme zeitnah und unbürokratisch auch zwischen den offiziellen Verhandlungsrunden erörtern zu können, besteht eine Begleitgruppe mit jeweils maximal drei Mitgliedern von Leistungserbringer- und Kostenträgerseite.

§ 9 Prüfungsaufgabenerstellkommission

- (1) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben setzen das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg eine Kommission ein, die aus 18 Lehrkräften aus öffentlichen, frei gemeinnützigen und privaten Pflegeschulen besteht.
- (2) Als Kostenersatz für den Aufwand, der in den Jahren 2026 bis 2027 an der Prüfungsaufgabenerstellkommission teilnehmenden Lehrkräften ist den Pflegeschulen auf Antrag an den AFBW eine gesonderte, von der Schulkosten-Finanzierungspauschale unabhängige, Aufwandspauschale in folgender Höhe zu zahlen:

	2026	2027
Aufwandspauschale	5.349 €	5.574 €

Das Kultusministerium teilt dem AFBW im September des laufenden Jahres die Pflegeschulen mit, welche Anspruch auf den Kostenersatz nach Abs. 2 haben und für wie viele Lehrkräfte dieser besteht. Der AFBW zahlt den Kostenersatz nach Abs. 2 zum Ende des Jahres direkt an die betreffenden Pflegeschulen aus. Diese erhalten zwei Wochen vor der Auszahlung einen Auszahlungsbeleg.

§ 10 Differenzierung

Die bisherigen Differenzierungen bei den Schulpauschalen bleiben bis zur derzeit lt. gesetzlicher Vorgabe vorgeschriebenen Einheitspauschale ab dem Jahr 2030 bestehen und werden mit der vereinbarten Kompensation und Basisberichtigung des jeweiligen Verhandlungszeitraums fortgeschrieben. Sofern die Einheitspauschale aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben zwingend umzusetzen ist, vereinbarten Kostenträger und Leistungserbringer für die Pauschalenfinanzierung der Pflegeschulen für die Pauschalen 2030 und 2031 folgendes:

1. Lehrer-Schüler-Verhältnis (LSV):

Für das LSV wird die Datenabfrage des AFBW im Frühjahr 2029 (auf Basis IST 2027) herangezogen, basierend auf den von den Kostenträgern vorgeschlagenen 5 Kategorien:

	Berechnung für MW
1:16 besser gleich	15,75
Schlechter 1:16 bis besser gleich 1:17	16,5
Schlechter 1:17 bis besser gleich 1:18	17,5
Schlechter 1:18 bis besser gleich 1:19	18,5
Schlechter 1:19	19,25

Der mit den Azubi-VK gewichtete Mittelwert der Korridore der Datenabfrage wird als Berechnungsgrundlage für das LSV der Einheitspauschale herangezogen.

2. Schulleitung: Für die Teilpauschale Schulleitung wird der mit den Azubi-VK gewichtete Mittelwert der Schulgrößen (große und kleine Schulen) herangezogen.

3. Akademisierungsgrad Lehrkräfte:

Als Akademisierungsgrad wird der vom AFBW ermittelte, anhand der Azubi-VK gewichtete, Durchschnittswert aller Lehrkräfte mit Masterabschluss inklusive aller Lehrkräfte, die sich im Masterstudium befinden, und der unter den Bestandsschutz fallenden Lehrkräfte, verwendet. Es sind alle Lehrkräfte einzubeziehen, die auch in das LSV eingerechnet werden.

4. Sonstige Personalkosten:

Als Ausgangswert für die Steigerung der Sonstigen Personalkosten für 2030 wird der Betrag der basisbereinigten Sonstigen Personalkosten 2029 große Schule besseres LSV angesetzt. Bei den sonstigen Personalkosten sind zusätzlich 12,26% der Differenz zwischen der Teilpauschale Lehrkräfte, die mit dem nach Ziffer 1 ermittelten LSV berechnet wurde, und einer mit einem LSV in Höhe von 1:16 berechneten Teilpauschale Lehrkräfte zu berücksichtigen. Im Fall eines nach Ziffer 1 ermittelten LSV besser als 1:16 erfolgt ein Abschlag und bei einem LSV schlechter als 1:16 ein Aufschlag.

5. Sachkosten:

Für die Ermittlung des Sachkostenanteils an der Pauschale wird der basisbereinigte Sachkostenwert 2029 große Schule besseres LSV für die Sachkostensteigerung 2030 angesetzt. Zur Fortschreibung der Pauschale wird ein Sachkostenanteil in Höhe von 18% angenommen. Diese Festlegung dient gleichzeitig als Berechnungsgrundlage für den in Ziffer 4 genannten Pauschalenanteil Sonstige Personalkosten.

6. Sonstige Vereinbarungen

- a) Die den bisherigen Pauschalen zugrundeliegenden Voraussetzungen, welche in der Ergänzungsvereinbarung geregelt sind, behalten ihre Gültigkeit, soweit sie von den hier getroffenen Regelungen nicht berührt und von den Vertragsparteien nicht abweichend vereinbart werden. Die in der Vereinbarung getroffenen Regelungen werden ohne präjudizierende Wirkung mit einer weiteren Datenabfrage des AFBW im Frühjahr 2031, 2033 und 2035 überprüft und die Einheitspauschale entsprechend angepasst.
- b) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine gute qualitätsgesicherte Ausbildung gemäß den Finanzierungsgrundsätzen nach § 26 PflBG und der Umsetzung des Landeslehrplans auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 S. 3 PflBG (z. B. theoretischer und fachpraktischer Unterricht) bei wirtschaftlicher Betriebsführung sichergestellt werden soll. Sofern die zukünftigen Auswertungen der Datenabfrage beim AFBW im gewichteten Durchschnitt deutlich niedrigere Werte aufweisen als auf Basis der IST-Daten 2023, suchen die Vertragsparteien gemeinsam nach geeigneten Lösungen, die insbesondere auch die personellen Bedarfe kleiner Schulen in ländlichen Gebieten berücksichtigen.
- c) Die Testatpflicht für nicht öffentliche Schulen (Akademisierungsniveau und VZÄ Lehrkräfte) gilt bis zum Budgetjahr 2029 jährlich und dann für die Budgetjahre 2031 und 2033. Die Pflicht zur Datenmeldung für die öffentlichen Pflegeschulen gilt auch für die Budgetjahre 2031 und 2033.

§ 11 Gültigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung schreibt die Vereinbarung vom 19.06.2023 fort und tritt am 31.07.2025 in Kraft. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung fort. Die Vereinbarung hat auch für vergangene Zeiträume Gültigkeit, soweit für diese im Rahmen der Vereinbarung explizit Regelungen getroffen werden.